

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N1, St. Gallen, Fahrtrichtung St. Margrethen

vom 4. März 2009

Wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N1, St. Gallen, Fahrtrichtung St. Margrethen, gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und Artikel 107 Absätze 1, 2 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe a und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²: verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn N1 wie folgt:

- In Fahrtrichtung St. Margrethen: von km 379.880 bis km 382.522: 80 km/h.

II

Die Verkehrsanordnungen gemäss Signalisationsplan gelten ab deren Aufstellung bzw. Markierung bis Ende der Bauphase (voraussichtlich ca. Ende Oktober 2009).

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Winterthur, Grüze-feldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

4. März 2009

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger

¹ SR 741.01

² SR 741.21